

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0695/22</b> öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05- 4 56 00
	Telefax	3 05- 4 56 09
E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de	
Datum	12.08.2022	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Jugendhilfeausschuss	06.10.2022	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.10.2022	Kenntnisnahme	

### **Beratungsgegenstand**

Ausbildungsförderung Kinderpflege

Ausbildungsförderung Erzieherinnen und Erzieher

- Ergänzungsantrag zu V0155/22/1 der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 18.05.2022 (V0426/22 + V0427/22) -

- Stellungnahme der Verwaltung

(Referent: Herr Engert)

### **Antrag:**

Die Stellungnahme der Verwaltung zur Ausbildungsförderung in der Kinderpflege und für Erzieherinnen und Erzieher wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Werner Gietl  
Stellvertreter des Referenten  
Referat I

gez.

Heike Marx-Teykal  
Stellvertreterin des Referenten  
Referat IV

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### 1 Ausbildungsförderung Kinderpflege

#### 1.1 Zahlung einer Vergütung an Kinderpflegepraktikanten und Übernahme der Ausbildungskosten

Die Ausbildung zum/zur Kinderpfleger/in ist in der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) geregelt, welche vom Bayerischen Kultusministerium erlassen wurde. Demnach ist die Ausbildung eine rein schulische Ausbildung, die sich über zwei Jahre erstreckt. Während der Ausbildung sind die angehenden Kinderpfleger/innen in der Regel vier Tage an einer Fachakademie. An einem Tag erfolgt die fachpraktische Ausbildung in Form eines Praktikums in einer Kindertagesstätte.

Die Stadt Ingolstadt bietet in den städtischen Kindertagesstätten solche Praktikumsplätze an (Im Kindergartenjahr 2021/2022 wurden bislang 8 Praktikumsplätze im Rahmen der Kinderpflegeausbildung besetzt. 12 weitere Praktikumsplätze wurden an sog. „andere Bewerber“ im Rahmen der externen Prüfung an einer Fachakademie vergeben.).

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 BFSO dürfen Schülerinnen und Schüler für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.

Die Praktikanten-Richtlinie der VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeber) greift hier insoweit nicht, so dass die Schülerinnen und Schüler einer Berufsfachschule keine Vergütung bekommen.

Die Regelung der Praktikanten-Richtlinie könnte allenfalls für die „externen Kinderpflegepraktikanten“ herangezogen werden, also diejenigen, die keine Schüler/innen der Berufsfachschule sind, sondern lediglich die Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule schreiben.

Für diese „anderen Bewerber“ (externe Prüfungsteilnehmer) ist in § 71 Abs. 3 Satz 3 BFSO vorgeschrieben, dass mindestens 800 Zeitstunden in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen sind. Somit handelt es sich um ein Pflichtpraktikum für das gemäß Nr. 2.3.2 der Praktikanten-Richtlinie der VKA keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht. Mit Rücksicht auf die jeweilige Arbeitsleistung, die von den genannten Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, könnte während des Praktikums eine Vergütung von bis zu 520 Euro monatlich gezahlt werden.

Damit wäre eine Zahlung einer Ausbildungsvergütung an Kinderpflegepraktikanten nur an die sogenannten „Externen Kinderpflegepraktikanten“ möglich. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung wurde bisher davon abgesehen und eine Vergütung sollte daher auch weiterhin nicht erfolgen.

Die Übernahme der Ausbildungskosten gegen eine Verpflichtung, nach Ende der Ausbildung drei Jahre in einer Einrichtung in Ingolstadt tätig zu sein, ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist eine Vereinbarung im Ausbildungsvertrag, die Auszubildende für die Zeit nach der Beendigung der Berufsausbildung in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, nichtig. Ebenso nichtig sind gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG Vereinbarungen, die Auszubildende verpflichten eine Entschädigung für die Berufsausbildung zu zahlen. Dies schließt Rückzahlungsvereinbarungen oder ähnliche Klauseln ein.

Kinderpfleger/innen haben keinen Ausbildungsvertrag mit der Stadt Ingolstadt geschlossen, sondern mit der jeweiligen Schule/Fachakademie, welche die Ausbildung anbietet. Mit der Stadt werden lediglich Praktikumsvereinbarungen für die Zeit des erforderlichen Praxisteils der Ausbildung geschlossen. In analoger Anwendung von § 12 BBiG halten wir daher die Gewährung von Leistungen gegen eine entsprechende Verpflichtung für nicht zulässig.

## 1.2 Kostenloses VGI-Ticket für Kinderpflegepraktikanten

Die Gewährung eines kostenlosen VGI-Tickets ist nicht möglich. Praktikanten sind keine Beschäftigten der Stadt Ingolstadt. Vielmehr halten sie sich nur für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen im Betrieb auf. Eine Vergütung wird dafür wie oben erwähnt nicht gezahlt. Der Fahrtkostenzuschuss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ingolstadt stützt sich auf Art. 99a und 101 BayBesG, welche bei Praktikanten keine Anwendung finden.

## 2 Ausbildungsförderung Erzieherinnen und Erzieher

### 2.1 Kostenloses Jahresticket

Auszubildende im Ausbildungsberuf staatlich anerkannte Erzieher/innen (bis Einstellungsjahr 2021: Modellversuch mit optimierten Praxisphasen - OptiPrax, ab 2022: Praxisintegrierte Ausbildung – PiA) fallen als Auszubildende grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Art. 99 a und 101 BayBesG. Allerdings spricht Art. 99a BayBesG lediglich von einem Fahrtkostenzuschuss. Eine vollständige Übernahme der Fahrtkosten ist rechtlich nicht gedeckt. Die Bezuschussung der Jobtickets für städtische Beschäftigte wird ab 01.09.2022 neu geregelt und deutlich erhöht. Nachwuchskräfte wurden hierbei besonders berücksichtigt und erhalten künftig 65 % Zuschuss zum Jobticket in der jeweiligen Tarifstufe.

Eine Verpflichtung, gegen Gewährung eines kostenfreien VGI Jahrestickets nach Ende der Ausbildung drei Jahre in einer Einrichtung in Ingolstadt tätig zu sein, ist wie oben unter Nr. 1.1 dargestellt aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

### 2.2 Praktikumsvergütung im ersten Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ)

Das SEJ ist ein Vorpraktikum im Sinne von Nr. 2.2.2.1 der Praktikantenrichtlinie der VKA. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können nach dieser Regelung folgende Vergütung erhalten:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) vor vollendetem 18. Lebensjahr höchstens  | 400 Euro monatlich |
| b) nach vollendetem 18. Lebensjahr höchstens | 450 Euro monatlich |

Die Stadt Ingolstadt zahlt bereits seit mindestens 2010 aus Wettbewerbsgründen eine höhere Praktikantenvergütung. Seitdem wurde die Vergütung für Erzieherpraktikanten (damals noch Sozialpädagogisches Seminar 1 (SPS 1) und Sozialpädagogisches Seminar 2 (SPS 2)) aus 65 % der Vergütung des Tarifvertrags für Auszubildende im öffentlichen Dienst – Besonderer Teil BBiG (TVAöD – BT BBiG) berechnet.

Zum 01.09.2021 wurde die Vergütung für Erzieherpraktikanten auf 80 % der Vergütung des TVAöD – BT BBiG angehoben. Anlass für die Erhöhung war die Tatsache, dass viele freie Träger im Stadtgebiet diese Vergütung und damit eine höhere Vergütung als die Stadt gewähren.

Demnach beläuft sich die Praktikantenvergütung während des SEJ derzeit auf monatlich 854,61 €. Bei tariflichen Steigerungen der Auszubildendenvergütung steigt automatisch auch die Vergütung für Erzieherpraktikanten. Die Stadt zahlt damit rund das Doppelte der in der Praktikantenrichtlinie-VKA empfohlenen Praktikantenvergütung.

### 2.3 Anhebung der Vergütung während des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum ist das "Anerkennungsjahr" im Rahmen der vierjährigen Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher/in. Es fällt unter § 1 Abs. 1 Buchstabe c) des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD). Im TVPöD ist auch das Entgelt für Praktikanten geregelt. Dieses beträgt gemäß § 8 Abs. 1 TVPöD für Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers derzeit 1.652,02 € (Stand 01.04.2022).

Die Praktikantenvergütung für Berufspraktikanten ist damit tariflich gebunden, die Stadt als tarifgebundener Arbeitgeber hat den Tarifvertrag einzuhalten. Eine Erhöhung der tariflich vorgeschriebenen Höhe der Praktikantenvergütung für Berufspraktikanten in Höhe von derzeit 1.652,02 € ist damit nicht zulässig. Eine Steigerung erfolgt entsprechend den tariflichen Bestimmungen.